Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 4

Artikel: "Kein Problem" mit Jahrtausend-Nullen : mit AHV-Nummern wird in Verwaltung nicht gerechnet
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840522

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ziehen. Um die Unterschiede beim Lebensstandard in den verschiedenen Regionen der Schweiz zu berücksichtigen, kennt die *Sozialhilfe* beim Grundbedarf II eine Bandbreite. In der Regel sind es die Kantone, die die Höhe festlegen. Die meisten Kantone wenden den Minimalansatz oder den Mittelwert an. Auch beim *betreibungsrechtlichen Existenzminimum* gibt es Unterschiede von Kanton zu Kanton. Beim Grundbetrag wendet die Mehrheit der Kantone den Betrag von Fr. 1010.– beim Einpersonenhaushalt an.

Weitere Auslagen

Die *Ergänzungsleistungen* kennen – mit Ausnahme der krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen – keine zusätzlichen Auslagen. Die Anrechnung der Miete ist nach oben begrenzt. Die *Sozialhilfe* berechnet das soziale Existenzminimum auf Grund der individuellen Situation des einzelnen Haushaltes. Auch das Betreibungsrecht berücksichtigt die individuelle Situation des Schuldners, v.a. im Bereich Miete, der Krankheitskosten und der geschuldeten Unterhaltsbeiträge.

Anrechnung von Erwerbseinkommen

Hier bestehen grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Existenzminima: Die *Ergänzungsleistungen* kennen einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird; der Rest des Einkommens wird zu zwei Dritteln angerechnet. Beim *betreibungsrechtlichen Existenzminimum* wird das Einkommen des nicht betriebenen Ehegatten nur zum Teil angerechnet, während in der Sozialhilfe das Einkommen beider Ehegatten voll angerechnet wird. In der *Sozialhilfe* wird unter «allgemeine Erwerbsunkosten» eine Pauschale von Fr. 250.– (bei einer Vollzeitanstellung) in den Bedarf eingerechnet; dies als Anreiz zur Aufnahme resp. zum Erhalt einer Erwerbstätigkeit und als Entschädigung für die erhöhten Haushaltungskosten, die sich auf Grund einer Erwerbstätigkeit ergeben.

Die Zusammensetzung und die Einkommenssituation eines Haushaltes beeinflussen die Unterschiede zwischen den Existenzminima stark. Je nachdem ist das betreibungsrechtliche oder das soziale Existenzminimum für den gleichen Haushalt höher. Eine Harmonisierung bei der Berechnung dieser beiden Existenzminima ist deshalb anzustreben.

«Kein Problem» mit Jahrtausend-Nullen

Mit AHV-Nummern wird in Verwaltung nicht gerechnet

Das Geburtsjahr wird in der AHV-Versichertennummer nur zweistellig erfasst, dennoch macht der Jahrtausendwechsel keine Änderung der Nummer nötig: Dies teilt das Bundesamt für Sozialversicherung mit. Die AHV-Nummer diene der AHV einzig zur Identifikation der Versicherten und nicht für Rechenoperationen im Zusammenhang mit den Renten. Gemeinden, Verwaltungen, Firmen und andere Institutionen, welche die AHV-Nummern für eigene Zwecke verwenden, müssten hingegen überprüfen, ob sich in ihren EDV-Programmen mit dem Jahrtausendwechsel bezüglich der AHV-Nummern Probleme ergeben.

pd/gem